



**RECHNUNGSHOF
RHEINLAND-PFALZ**

Auszug aus dem Jahresbericht 2015

Nr. 10 Unfallfürsorge und Schadens- ersatzansprüche des Landes bei fremdverschuldeten Unfällen von Landesbediensteten - weitere Zentralisierung der Schadensregulierung geboten -

Impressum:

Rechnungshof Rheinland-Pfalz
Gerhart-Hauptmann-Straße 4
67346 Speyer

Telefon: 06232 617-0
Telefax: 06232 617-100
E-Mail: Poststelle@rechnungshof.rlp.de
Internet: <https://rechnungshof.rlp.de>

**Nr. 10 Unfallfürsorge und Schadensersatzansprüche des Landes bei fremdverschuldeten Unfällen von Landesbediensteten
- weitere Zentralisierung der Schadensregulierung geboten -**

Dienststellen des Landes bearbeiteten Dienstunfälle von Beamten nicht immer ordnungsgemäß. Sie gewährten teilweise Unfallfürsorgeleistungen ohne vorherige eingehende Prüfung, ob die gesundheitlichen Beeinträchtigungen auf einen Dienstunfall zurückzuführen waren.

Dem Land entstanden finanzielle Nachteile, weil Schadensersatzansprüche bei fremdverschuldeten Unfällen von Landesbediensteten nicht geltend gemacht worden waren. Aufgrund entsprechender Feststellungen des Rechnungshofs verfolgten Dienststellen in fast 40 Fällen bisher nicht geprüfte Schadensersatzansprüche von mehr als 104.000 €. In mehr als 50 weiteren Fällen sahen sie wegen der zwischenzeitlich eingetretenen Verjährung von einer Prüfung und Berechnung der Ansprüche ab.

Der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion waren die Zuständigkeiten für die Schadensregulierung der Landesbediensteten noch nicht vollständig übertragen.

1 Allgemeines

Wird ein Beamter durch einen Dienstunfall verletzt, gewährt das Land ihm oder seinen Hinterbliebenen Unfallfürsorge¹. Hierzu gehört insbesondere die Erstattung von Kosten für das Heilverfahren. Diese Regelung ist gegenüber der Beihilfe vorrangig. Die Kosten des Heilverfahrens werden vollständig vom Land getragen.

Bei jedem Dienst-, Arbeits- oder privaten Unfall eines Bediensteten ist zu prüfen, ob diesen ein Dritter verursacht hat. Trifft dies zu, kann das Land das während einer Dienst- oder Arbeitsunfähigkeit weitergezahlte Gehalt beim Schädiger geltend machen². Bei Beamten umfasst der Schadensersatzanspruch auch die gewährte Unfallfürsorge oder Beihilfe.

Der Rechnungshof hat die Bearbeitung von Dienstunfall- und Schadensersatzverfahren durch die zentrale Schadenregulierungsstelle bei der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion, das Landesamt für Finanzen, den Landesbetrieb Mobilität, die Justizvollzugs- und Sicherungsverwahrungsanstalt Diez sowie das Oberlandesgericht Koblenz und das Pfälzische Oberlandesgericht Zweibrücken geprüft.

¹ §§ 41 ff. Landesbeamtenversorgungsgesetz (LBeamtVG), verkündet als Artikel 2 des Landesgesetzes zur Reform des finanziellen öffentlichen Dienstrechts vom 18. Juni 2013 (GVBl. S. 157, 208), BS 2032-2.

² § 72 Abs. 1 Landesbeamtengesetz (LBG) vom 20. Oktober 2010 (GVBl. S. 319), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Juli 2014 (GVBl. S. 107), BS 2030-1, § 6 Entgeltfortzahlungsgesetz (EntgFG) vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1014, 1065), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juli 2012 (BGBl. I S. 1601).

2 Wesentliche Prüfungsergebnisse

2.1 Mängel bei der Dienstunfallbearbeitung

Dienstunfallverfahren wurden nicht immer ordnungsgemäß abgewickelt³:

- Dienststellen des Landes erkannten teilweise Unfälle als Dienstunfälle an, ohne vorher eingehend geprüft zu haben, ob die gesundheitlichen Beeinträchtigungen des Beamten ursächlich auf den Unfall zurückzuführen waren. Dies ist insbesondere bei einer bereits bestehenden Vorschädigung problematisch.
- In verschiedenen Fällen wurden Heilbehandlungskosten erstattet, obwohl ein Zusammenhang mit dem Dienstunfall nicht bestand oder zweifelhaft war. Die gebotene Überprüfung durch den Amtsarzt unterblieb.
- Es wurde nicht immer beachtet, dass die Höhe der erstattungsfähigen Heilbehandlungskosten, z. B. für Krankengymnastik, grundsätzlich auf die beihilfefähigen Höchstbeträge beschränkt ist.
- Teilweise wurden dienstunfallbedingte Arztkosten über die Beihilfestelle abgerechnet. Hierdurch kann es zu Einnahmeausfällen für das Land kommen, wenn ein Dritter den Unfall verursacht hat. Denn die für den Regress zuständigen Stellen erhalten in diesen Fällen in der Regel keine Kenntnis von der gezahlten Beihilfe.

Die geprüften Dienststellen haben die festgestellten Schwachstellen teilweise bereits während der Prüfung durch den Rechnungshof behoben und zugesagt, ihre Verfahren - soweit noch erforderlich - anzupassen.

2.2 Unterbliebene Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen

Auf das Land übergegangene Schadensersatzansprüche bei fremdverschuldeten Unfällen wurden nicht geltend gemacht. Dies hatte im Wesentlichen folgende Ursachen:

- Bei Arbeitsunfällen erfolgt die Meldung an die Unfallkasse Rheinland-Pfalz als Träger der gesetzlichen Unfallversicherung zumeist durch die jeweilige Dienststelle des Beschäftigten. Die Prüfung und Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen obliegt dagegen häufig anderen Stellen, z. B. der zentralen Schadenregulierungsstelle bei der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion oder dem Landesamt für Finanzen. Ein vom Rechnungshof durchgeführter Datenabgleich mit der Unfallkasse hat ergeben, dass trotz Meldung an die Unfallkasse eine Informationsweitergabe an die für den Regress zuständige Stelle oft nicht erfolgte. Aufgrund dieser Feststellungen machten die geprüften Stellen in fast 40 Fällen bisher nicht verfolgte Schadensersatzansprüche von mehr als 104.000 € geltend⁴. In mehr als 50 Fällen sahen sie wegen der zwischenzeitlich eingetretenen Verjährung von einer Prüfung und Berechnung der Ansprüche ab.
- Bei fremdverschuldeten Unfällen im privaten Bereich ist davon auszugehen, dass Schadensersatzansprüche des Landes nicht geltend gemacht werden konnten, weil die Dienststellen vom Unfall keine Kenntnis hatten. Von solchen Unfällen erfährt die für den Regress zuständige Stelle bei Beamten in der Regel nur über die Beihilfestelle. Die Einführung des "Vereinfachten Antrags auf Beihilfe" im Jahr 2011 führte zu einem Rückgang der gemeldeten Unfälle. Verpflichtende Angaben zu unfallbedingten Aufwendungen sind in diesem Antragsformular nicht mehr vorgesehen.

³ Zur Arbeitsweise der zentralen Schadenregulierungsstelle bei der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion - siehe Teilziffer 2.3 dieses Beitrags.

⁴ Davon konnten Beträge von fast 21.000 € wegen Verjährung nicht durchgesetzt werden. Noch nicht alle eingeleiteten Regressverfahren waren abgeschlossen.

- Fremdverschuldete Privatunfälle von Beschäftigten werden trotz gesetzlicher Verpflichtung des Arbeitnehmers zur Unterrichtung des Arbeitgebers⁵ kaum gemeldet.

Das Ministerium der Finanzen hat zwischenzeitlich mit Rundschreiben an die Fachressorts vom 1. August 2014 gebeten, künftig bei jedem Arbeitsunfall, bei dem sich Anhaltspunkte für ein Fremdverschulden ergeben, eine Kopie der Meldung an die Unfallkasse an die für den Schadensersatz zuständige Stelle weiterzuleiten. Außerdem hat es angekündigt, gemeinsam mit dem Ministerium des Innern, für Sport und Infrastruktur zu prüfen, wie die Bediensteten des Landes hinsichtlich ihrer Anzeigepflichten sensibilisiert werden könnten.

2.3 Zentralisierung der Schadensbearbeitung bei der Schadenregulierungsstelle

Die 2003 bei der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion eingerichtete zentrale Schadenregulierungsstelle ist grundsätzlich für die Anerkennung und Regulierung von Dienstunfällen, die Regulierung von Sachschäden sowie von durch Bedienstete des Landes verursachten Fremdschäden zuständig. Außerdem obliegt ihr die Geltendmachung von originären sowie von auf das Land übergegangenen Ersatzansprüchen. Sie bearbeitet Schadensfälle im Geschäftsbereich des Ministeriums des Innern, für Sport und Infrastruktur - mit Ausnahme des Landesbetriebs Mobilität -, der Dienstleistungszentren Ländlicher Raum, der öffentlichen Schulen, der Studienseminare und seit 2013 des Landesbetriebs Forsten. Damit werden rund 60 % aller Beschäftigten des Landes erfasst. Darüber hinaus sind zahlreiche weitere Dienststellen mit der Schadensregulierung befasst. Die Zuständigkeit liegt hier grundsätzlich bei den jeweiligen personalverwaltenden Dienststellen. Lediglich für den Bereich der Finanzverwaltung wurde die Schadensbearbeitung bei dem Landesamt für Finanzen zentralisiert. Es ist außerdem landesweit für die Dienstunfallfürsorge für Versorgungsempfänger zuständig.

Der Rechnungshof hat erneut⁶ empfohlen, die Zuständigkeiten der zentralen Schadenregulierungsstelle bei der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion - auch unter Einbeziehung der Dienstunfallfürsorge für Versorgungsempfänger - u. a. aus folgenden Gründen möglichst auf die gesamte Landesverwaltung⁷ zu erweitern:

- Bei der Schadensregulierung handelt es sich um ein komplexes Aufgabengebiet mit sich häufig ändernden gesetzlichen Bestimmungen. Eine ordnungsgemäße Aufgabenerledigung erfordert besondere Fachkenntnisse. Während die Regulierung von Schadensfällen die Hauptaufgabe der Bearbeiter bei der zentralen Schadenregulierungsstelle ist, wurden die anderen geprüften Stellen aufgrund geringer Fallzahlen nur gelegentlich mit der Schadensbearbeitung befasst.
- Die zentrale Schadenregulierungsstelle hat die Verfahrensabläufe weitgehend standardisiert. Dadurch ergeben sich Vorteile im Hinblick auf eine möglichst einheitliche und zügige Aufgabenerledigung. Zudem führen eine einheitliche und sichere Rechtsanwendung und -auslegung zu einer hohen Gerichtsfestigkeit der getroffenen Entscheidungen.

⁵ § 6 Abs. 2 EntgFG.

⁶ Vgl. Jahresbericht 2005, Nr. 11 - Unfallfürsorge für Beamte, Richter und Versorgungsempfänger - (Drucksache 14/4810), Stellungnahme der Landesregierung zum Jahresbericht 2005 des Rechnungshofs (Drucksache 14/5114 S. 8), Beschlussempfehlung und Bericht des Haushalts- und Finanzausschusses (Drucksache 15/265 S. 9), Beschluss des Landtags vom 21. September 2006 (Plenarprotokoll 15/7 S. 329), Schlussbericht der Landesregierung im Entlastungsverfahren für das Haushaltsjahr 2004 (Drucksache 15/749 S. 6).

⁷ Für die Bearbeitung von Schäden an Straßeneigentum und die Regulierung von Fremdschäden im Zusammenhang mit dem Straßeneigentum kann wegen der besonderen Aufgabenstruktur und der erforderlichen Zusammenarbeit mit den Straßen- und Autobahnmeistereien an der Zuständigkeit des Landesbetriebs Mobilität festgehalten werden.

- Die vom Rechnungshof festgestellten Fehlerquoten in der Sachbearbeitung waren bei der zentralen Schadenregulierungsstelle deutlich niedriger als bei den anderen geprüften Stellen.
- Die zentrale Schadenregulierungsstelle nutzt seit 2011 ein neues, speziell entwickeltes IT-Programm für die Bearbeitung der Schadensfälle.

Im Übrigen wird die Empfehlung des Rechnungshofs durch die Ergebnisse der im Auftrag der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion 2009 erstellten Machbarkeitsstudie und Wirtschaftlichkeitsbetrachtung für die IT-gestützte Prozessoptimierung als Grundlage für den Aufbau eines landesweiten Kompetenzzentrums bestätigt. Auch danach ist eine Zentralisierung der Schadensregulierung wirtschaftlich und zweckmäßig. Ferner hat die vom Ministerrat eingesetzte "Kommission zur Ermittlung von Effizienzpotenzialen und Optimierungsmöglichkeiten in den Mittelbehörden sowie den übrigen Landesbehörden" in ihrem Abschlussbericht vom Juni 2012 den Ausbau der zentralen Schadenregulierungsstelle zu einem landesweiten Kompetenzzentrum vorgeschlagen. Die Kommission erwartete hierdurch u. a. eine Personaleinsparung von mindestens 30 % bezogen auf die mit dieser Aufgabe gebundene Arbeitskraft in den noch nicht an die Schadenregulierungsstelle angeschlossenen Landesbehörden.

Das Ministerium des Innern, für Sport und Infrastruktur hat die Durchführung eines Projekts angekündigt. Dessen Ziel solle die Überprüfung der Optimierung und Zentralisierung der Schadensregulierung der gesamten Landesverwaltung bei der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion sein. Dabei würden die Prüfungsfeststellungen des Rechnungshofs berücksichtigt.

Das Ministerium der Finanzen hat mit Verweis auf das vorgenannte Projekt von einer isolierten Stellungnahme für seinen Geschäftsbereich abgesehen. Das Ministerium der Justiz und für Verbraucherschutz hat erklärt, der Prüfung einer weitergehenden Zentralisierung von Aufgaben verschließe man sich nicht grundsätzlich.

3 Folgerungen

3.1 Zu den nachstehenden Forderungen wurden die gebotenen Folgerungen bereits gezogen oder eingeleitet:

Der Rechnungshof hatte gefordert,

- a) darauf hinzuwirken, dass Mängel bei der Dienstunfallbearbeitung abgestellt und fehlerhafte Zahlungen im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten korrigiert werden,
- b) Schadensersatzansprüche des Landes möglichst umfassend und zeitnah geltend zu machen,
- c) die Schadensregulierung möglichst umfassend bei der zentralen Schadenregulierungsstelle der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion zu zentralisieren.

3.2 Folgende Forderungen sind nicht erledigt:

Der Rechnungshof hat gefordert, über die Ergebnisse der eingeleiteten Maßnahmen zu Nr. 3.1 Buchstaben b und c zu berichten.